

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 28. Januar 2021
2021/1

vom 26. Januar 2021

1. Andreas Bammatter: Zukunft «Allschwil und weiterführende Schulen»

Medienmitteilung "Harmonisierte Mittelschulentwicklung im Bildungsraum Nordwestschweiz":

Zur Entlastung der FMS Basel-Stadt werden die Schülerinnen und Schüler aus Allschwil und Schönenbuch sowie die Schülerinnen und Schüler aus dem Fricktal ab 2022/23 im Baselbiet besult. Frühestens ab dem Schuljahr 2025/26 werden die baselstädtischen Gymnasien in einem ersten Schritt von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Aargau entlastet, in einem zweiten Schritt frühestens ab dem Schuljahr 2028/2029 dann auch von den Schülerinnen und Schülern aus den basellandschaftlichen Gemeinden Allschwil und Schönenbuch.

Der Antragsteller hat selber in den 70er Jahren das MNG besucht UND wurde von den Rektoren der Basler Gymnasien in Allschwil an Eltern-Schüler*innen-Abenden angeworben.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

Vorbemerkung

An den Mittelschulen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn wird der Schulraum aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend knapp. Um diese Herausforderung gemeinsam zu meistern, haben die vier Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz in enger Abstimmung Entlastungsmassnahmen ausgearbeitet und in einer Absichtserklärung festgehalten.

Oberste Zielsetzung ist, dass alle Schülerinnen und Schüler im Bildungsraum Nordwestschweiz einen Ausbildungsplatz erhalten, der ihre persönliche Laufbahnentwicklung unterstützt. Die vier Kantone bekennen sich zu einer harmonisierten Mittelschulplanung, die dem Anspruch eines starken und strategisch handelnden Bildungsraums Nordwestschweiz Rechnung trägt. Die vier Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz haben sich auf den Grundsatz geeinigt, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung dort beenden können, wo sie sie begonnen haben. Dadurch werden Anpassungen aufsteigend umgesetzt, was heisst, dass die Entlastungsmassnahmen nur langsam und zeitverzögert wirken (Gymnasium 4 Jahre und FMS 3 Jahre). Aufgrund der steigenden Schülerzahlen im Kanton Basel-Landschaft sind Sanierungen und bauliche Massnahmen an den Standorten Liestal, Muttenz und Oberwil unumgänglich. Die entsprechende Planung erfolgt durch die Baudirektion. Dabei gilt es insbesondere auch die Fragen rund um das Thema der Er-

schliessung, (öffentlicher Verkehr, Fahrradwege etc.) des Standorts Oberwil für die Gemeinden Allschwil und Schönenbuch zu klären.

1.1. Frage 1: Wie viele Schüler*innen aus Allschwil/ Schönenbuch haben in den letzten drei Jahren eine FMS oder Gymnasium im Kt. BS besucht (= begonnen)?

Die Tabelle I zeigt eine Zunahme an Schülerinnen und Schüler aus Schönenbuch und Allschwil, die eine Mittelschule in Basel-Stadt besuchen. Mit dem Verzicht der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler aus den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft ab dem Schuljahr 2022/23 kann die Raumknappheit an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt abgefedert werden.

SJ	Gymnasium Total Schönenbuch und Allschwil (inkl. Neueintritte)	Gymnasium Neueintritte Schönenbuch und Allschwil	FMS Total Schönenbuch und Allschwil (inkl. Neueintritte)	FMS Neueintritte Schönenbuch und Allschwil
2017/2018	148	50	21	10
2018/2019	156	40	35	15
2019/2020	167	47	48	23
2020/2021	194	56	58	20

Tabelle I: Beim Gymnasium handelt es sich jeweils um 4 Jahrgänge/pro Schuljahr und in der FMS um drei Jahrgänge (ohne Fachmaturität)

1.2. Frage 2: Wie viele Schüler*innen "würden" in den nächsten drei Jahren im Kt. BS eine FMS oder Gymnasium beginnen (Prognose anhand der heutigen Schüler*innenzahlen = Potenzial)?

Die Tabelle II zeigt die Prognosewerte (gerundete Zahlen) für Neueintritte aus Schönenbuch und Allschwil an einer Mittelschule in Basel-Stadt. Der Prognose liegt eine konstante Übertrittsquote zugrunde.

Schuljahr	Gymnasium	FMS
2021/2022	50	20
2022/2023	50	20
2023/2024	50	20

Tabelle II zeigt die Prognosewerte für Neueintritte aus Schönenbuch und Allschwil der kommenden Jahre (Annahme konstante Übertrittsquote)

2. Anita Biedert-Vogt: Vorsorgeplanung bei zwingendem Lockdown an den Baselbieter Schulen

Es darf davon ausgegangen werden, dass die organisatorischen Planungen betreffend den Fernunterricht so vorliegen, dass ein problemloser Wechsel dazu mach- und umsetzbar ist.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (FF) und Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (MB, Frage 2.3) beantwortet.

Vorbemerkung

Die Schulen gelten nach wie vor nicht als Treiber der Pandemie. Die für jede Schulstufe geltenden Schutz- und Organisationskonzepte greifen, sofern die einzelnen Massnahmen auch eingehalten werden. Eine Mehrheit der positiven Fälle ist auf das ausserschulische Umfeld (Familie, Freizeit) zurückzuführen.

Die Erfahrungen des Lockdown vom Frühling haben gezeigt, dass der Präsenzunterricht auf allen Schulstufen so lange wie möglich aufrechterhalten werden sollte. Wie verschiedene Studien gezeigt haben, ist der Fernunterricht auf allen Schulstufen mit pädagogischen Nachteilen wie geringerer Lernerfolg, grösseres Gefälle zwischen leistungsstarken und leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern, Chancenungleichheit usw. verbunden. Aufgrund der fehlenden sozialen Kontakte wurden insbesondere bei den Jugendlichen vermehrt psychische Probleme festgestellt. Die Schule ist deshalb für die Schülerinnen und Schüler als Orte des Lernens sowie der sozialen Interaktion von immenser Bedeutung. Neben diesen Auswirkungen nimmt man bei Fernunterrichtsphasen in Kauf, dass der Bildungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden kann.

Eine Phase des Fernunterrichts auf unbestimmte Zeit bleibt ein Notfallszenario und soll nur dann ergriffen werden, wenn es epidemiologisch unabdingbar ist; er soll zeitlich so kurz wie möglich sein.

2.1. Frage 1: Wie präsentiert sich das bestehende, praxistaugliche Konzept des Fernunterrichts? Welche neuen Erkenntnisse aufgrund der Erfahrungen des letzten Lockdowns wurden weiterentwickelt und tragen aktuell zur Optimierung dieser Schulform bei?

Sollte das Notfallszenario «Fernunterricht» umgesetzt werden müssen, sind die Schulen aller Stufen im Gegensatz zum Frühjahr vorbereitet. Die Erfahrungen sowie damit auch die Kompetenzen der Lehrpersonen sind gegenüber dem Frühjahrssemester weit fortgeschritten. Ein Wechsel vom Präsenz- in den Fernunterricht ist innert kürzester Zeit möglich. So wurden auf allen Schulstufen seitens der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) sowie der Schulstandorte organisatorische Vorkehrungen getroffen, die einen raschen Wechsel ins Notfallszenario ermöglichen. Entsprechende Eskalationskaskaden liegen für alle Stufen vor.

Volksschule

In den Sekundarschulen wurde ein Jahrgang von Schülerinnen und Schülern bereits mit mobilen Geräten ausgestattet. Zudem wurden die Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen mit den gängigsten Kommunikations- und Informationstechnologien vertraut gemacht. Die Sekundarschulen verfügen über die entsprechenden Tools («Office 365» und «Teams»). Bei fehlender Infrastruktur zuhause, können die Schülerinnen und Schüler zudem in Ausnahmefällen ein Gerät der Schule ausleihen. Fernunterricht kann somit vorwiegend digital angeboten werden.

Auf der Primarstufe sind die Gemeinden für die Ausstattung der Schulen zuständig. Ende Dezember 2020 wurde eine Umfrage bei allen Primarschulen zur bestehenden IT-Ausstattung durchgeführt. Die Ergebnisse werden aktuell ausgewertet, wobei sich zeigt, dass die Voraussetzungen an den Schulen sehr unterschiedlich sind. Der Fernunterricht auf der Primarstufe findet daher vorwiegend analog statt. Ab der 3. Primarschulklasse können in Abhängigkeit der bestehenden Infrastruktur (Schule, Elternhaus) digitale Unterrichtsformen angeboten werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen wurden seitens Amt für Volksschulen in Zusammenarbeit mit der Task Force Schulen (SLK PS, SLK Sek I, Ivb, AKK) für den Fernunterricht Eckwerte definiert, die für die gesamte Volksschule verbindlich gelten und die Basis für die organisatorischen Vorbereitungen der Schulen bilden. Die Eckwerte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Primarstufe stellt ein *Betreuungsangebot* für Eltern zur Verfügung, welche keine Betreuung ihrer Kinder gewährleisten können. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den im ordentlichen Stundenplan ausgewiesenen Lektionen. Vor Ort sind während der Betreuungszeit verbindliche Bestimmungen zu den Schutzmassnahmen und zur Gruppengrösse definiert.

- Im Fernunterricht sind *Ausnahmen* vorzusehen. Diese umfassen für die Laufbahn relevante Prüfungen oder Checks, welche unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen vor Ort durchgeführt werden müssen sowie die Möglichkeit für Lehrpersonen und Schulleitungen, einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler gezielt und persönlich für ein Coaching bzw. eine Beratung in die Schule aufbieten zu können.
- Im Rahmen der *Beurteilung* erfolgen bei einer Dauer des Fernunterrichts von bis zu 14 Tagen keine benoteten Leistungserhebungen. Ab einer Dauer von 14 Tagen erfolgen Leistungserhebungen dem Alter entsprechend gemäss Lehrplan bzw. Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur. Voraussetzungen, dass während des Fernunterrichts Leistungserhebungen stattfinden können, sind in Arbeit.

Alle Schulleitungen wurden über die verschiedenen Massnahmen (Massnahmenkaskade) informiert und damit beauftragt, für ihre Schulen entsprechende Konzepte für eine Phase des Fernunterrichts zu erstellen. Die BKSD stellte den Schulen diesbezüglich eine umfangreiche und öffentlich einsehbare Checkliste zur Vorbereitung zur Verfügung. Die Schulen sind entsprechend auf eine Systemumstellung vorbereitet.

Sekundarstufe II

Bereits nach den Sommerferien wurden alle Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden sowie neue Lehrpersonen mit den internen Kommunikationsmitteln «Teams», «OneNote» und E-Mail vertraut gemacht. Zudem haben seit dem Frühjahr diverse interne Schulungen stattgefunden. Auch setzen sich die Mittelschulen und die berufsbildenden Schulen derzeit vermehrt mit der Digitalisierung auseinander, was einen Einfluss auf das Notfallszenario des Fernunterrichts hat.

Seitens BKSD wurden Ausnahmen vom Fernunterricht definiert, welche als Präsenzveranstaltungen stattfinden sollen. Diese umfassen:

- Präsenzveranstaltungen für Klassen oder Gruppen von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Betreuungs- bzw. Unterstützungsbedarf.
- Die Durchführung von Leistungsnachweisen, die nicht im Fernunterricht erbracht werden können oder zu deren Beurteilung die Präsenz vor Ort nötig ist. Dies insbesondere in Bildungsgängen, in denen eine Semesterpromotion gilt oder bei Fächern, in denen Erfahrungsnoten für den Abschluss erbracht werden.
- Überbetriebliche Kurse (ÜK) bzw. Lehrwerkstätten.

Ferner wurden in der Zwischenzeit die Voraussetzungen geschaffen, dass während des Fernunterrichts Leistungserhebungen stattfinden können. Die VO Laufbahn wurde bereits dahingehend angepasst, dass digitales Prüfen möglich ist. Ebenfalls wurden entsprechende Reglemente erarbeitet.

2.2. Frage 2: Welche alternativen Möglichkeiten zum Präsenzunterricht wie auch zum Fernunterricht sind seitens der BKSD vorbereitet? Wurden dabei Möglichkeiten wie z.B. eine zeitliche Ausweitung der Unterrichtsdauer/eine Ausdünnung betreffend Anzahl Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer/Fächerangebot oder das Anmieten leerstehender Räumlichkeiten angedacht?

Eine Ausweitung der Unterrichtsdauer oder das Anmieten leerstehender Räumlichkeiten können aufgrund fehlender Personalressourcen nicht umgesetzt werden. Das Erteilen doppelter Lektionen oder die Verlängerung der Arbeitszeit in grösserem Umfang sind sowohl aufgrund der vorhandenen Ressourcen als auch der organisatorischen Herausforderungen während der Pandemie nicht leistbar. Möglichkeiten zur Reduktion der Anzahl Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer wurden stufenspezifisch vorbereitet.

Volksschule

Für die Volksschule wurde eine gesamtschweizerisch konsolidierte Massnahmenkaskade erarbeitet. Diese berücksichtigt verschiedene Eskalationsstufen, wobei von zentraler Bedeutung ist, dass der Fernunterricht erst das letztmögliche Szenario darstellen darf. Bevor folglich das Notfallszenario greift, sind weitere Schutzmassnahmen auszuschöpfen. Sind diese ausgeschöpft, erfolgt eine Reduktion der Schülerströme auf Ebene Volksschule durch eine abgestufte Versetzung der Schülerinnen und Schüler in den Fernunterricht, beginnend bei der Sekundarschule. Der Kindergarten sowie die 1. und 2. Primarschulklasse werden folglich zuletzt in den Fernunterricht versetzt. Von Halbklassen- oder Wechselunterricht wird auf Ebene Volksschule abgesehen, da dies organisatorisch für die einzelnen Schulen nicht umsetzbar ist.

Die Lehrpersonen und Schulleitungen sollen die Möglichkeit haben, gezielt Schülerinnen und Schüler für eine Beratung und Unterstützung an die Schule aufzubieten, welche beispielsweise nicht die notwendige Unterstützung zu Hause geniessen oder grössere Lernschwierigkeiten im Fernunterricht aufweisen. Dies gibt den Schulen einen spezifischen Handlungsspielraum und es wird gleichzeitig dem Ziel einer Reduktion der Schülerströme bzw. der Ausdünnung der Anzahl Schülerinnen und Schüler vor Ort Rechnung getragen.

Sekundarstufe II

Für die Sekundarstufe II wurde ein Eskalationsstufenmodell entwickelt, das bei notwendigen Verschärfungen berücksichtigt wird. Aufgrund der epidemiologischen Situation muss immer davon ausgegangen werden, dass eine höhere Eskalationsstufe auf unbestimmte Zeit greift bzw. zu Beginn nicht abgeschätzt werden kann, wie lange eine Phase dauert. Aus diesem Grund gilt es ein abgestuftes Vorgehen zu wählen.

Das Eskalationsstufenmodell umfasst die drei Szenarien «Neue Normalität» (Eskalationsstufe I-III), «Verschärfung/Lockerung» (Eskalationsstufe IV-V) sowie «Pandemie» (Eskalationsstufe VI-VIII). Aktuell befindet sich die Sekundarstufe II in Eskalationsstufe IV. Für die nächste Eskalationsstufe hat die Sekundarstufe II Modelle entwickelt, bei welchen die Schülerströme reduziert werden könnten. Diese umfassen:

- ca. 25%: jeweils ein Jahrgang ist im Fernunterricht, drei Jahrgänge im Präsenzunterricht.
- ca. 50%: jeweils zwei Jahrgänge sind im Fernunterricht, zwei Jahrgänge im Präsenzunterricht.
- ca. 75%: jeweils drei Jahrgänge sind im Fernunterricht, ein Jahrgang im Präsenzunterricht.

Sollte auch diese Massnahme nicht ausreichend sein, käme des Szenario «Pandemie» zum Tragen, das «Fernunterricht mit klar definierten Ausnahmen» vorsieht. So ist auch insbesondere auf die Abschlussklassen ein besonderes Augenmerk zu richten.

2.3. Frage 3: Die Lehrpersonen gehören zur systemrelevanten Personengruppe. Ein Präsenzunterricht ist ohne genügend Lehrpersonal nur unter erschwerten Umständen möglich. Zudem unterstehen die Lehrpersonen einem permanenten Stress aufgrund der Angst, sich durch die engen und vielen Kontakte täglich anstecken zu können. Sieht die BKSD eine vorgezogene Impfkation/Impfpflicht der Lehrpersonen vor, eben um den Präsenzunterricht, wenn immer nur möglich, aufrechterhalten zu können?

Der Regierungsrat sieht grundsätzlich keine Impfpflicht vor – auch nicht für einzelne Berufsgruppen.

Bezüglich der Priorisierung der Verimpfung richtet sich der Kanton Basel-Landschaft nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF). Danach sollen besonders gefährdete Personen (BGP; Zielgruppe P1) zuerst geimpft werden. Da aber die zur Verfügung stehenden Impfstoffmengen zurzeit sehr begrenzt sind,

ist sogar innerhalb der Impfzielgruppe P1 eine weitere Priorisierung notwendig (je nach Versorgungslage in absteigenden Altersschritten zuerst ≥ 75 -Jährige und Personen mit definierten Vorerkrankungen gem. EKIF, dann 65–74-Jährige, darunter Bewohnerinnen/Bewohner in Alters- und Pflegeheimen; dann Erwachsene < 65 Jahre mit Vorerkrankungen etc.). Danach, bzw. parallel dazu soll Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt geimpft werden. Eine vorgezogene Impfung aller Lehrpersonen ist vor diesem Hintergrund nicht vorgesehen. Ausgenommen sind, Lehrpersonen, die aufgrund von Vorerkrankungen zu den BGP der höchsten Priorität zählen.

3. Roman Brunner: Schneeräumung auf kantonalen Radrouten

Am Donnerstag/Freitag, 14./15. Januar 2021, gab es in der ganzen Schweiz und auch in der Region Nordwestschweiz ergiebige Schneefälle. Aufgrund der kalten Temperaturen blieb der Schnee auf den Strassen auch liegen. ProVelo beider Basel kritisierte die mangelhafte Schneeräumung auf den kantonalen Radrouten öffentlich. Teilweise waren die kantonalen Radrouten am darauffolgenden Montagabend immer noch schneebedeckt. Dies ist auf Pendlerrouen eine Zumutung und stellt ein Sicherheitsrisiko dar. Die Vorherrschaft und Priorisierung des motorisierten Individualverkehrs wurden einmal mehr deutlich. Catia Allemann als Sprecherin der Bau- und Umweltschutzdirektion teilte im 20minuten mit, dass es kaum möglich sei, die Fahrradwege frei zu halten, und empfahl stattdessen das Umsteigen auf den ÖV. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Hauptverkehrsachsen prioritär behandelt werden. Dies sollte aber nicht nur für die Achsen des MIV gelten, sondern für alle Verkehrsteilnehmenden gleichermassen. Der Kanton scheint bei der Schneeräumung der kantonalen Radrouten ein grundsätzliches Problem zu haben.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Weshalb hat die Schneeräumung der kantonalen Radrouten beim letzten Schneefall nicht funktioniert?

Wie am Freitag, 15. Januar 2021 aus den Wetter- und Verkehrsmeldungen zu entnehmen war, wurden insbesondere in der Nord- und Ostschweiz rekordverdächtige Schneemengen verzeichnet. Dies führte zu Behinderungen nahezu des gesamten Verkehrssektors in der Region (z.B. massive Einschränkung des öffentlichen Verkehrs im Grossraum Zürich, mehrere gesperrte Strassen v.a. in den Bergregionen).

Die Schneeräumung im Kanton BL hat unter Anbetracht der enormen Schneemengen verhältnismässig sehr gut funktioniert. Bei Ereignissen in dieser Grössenordnung sind unsere Mitarbeiter fast Tag und Nacht durchgehend unterwegs, um die Strassen fahrbar zu halten. Sie machen ihr Möglichstes, um für alle Verkehrsteilnehmer das Ganze so erträglich wie möglich zu machen.

Der Winterdienst ist in §30 des kantonalen Strassengesetzes klar geregelt, wie folgender Auszug aufzeigt.

§ 30

Winterdienst

1

Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und Personellen Möglichkeiten, und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, von Schnee geräumt, gegen Schneesverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten.

2

Der Winterdienst obliegt:

- a. * *dem Kanton für Kantonsstrassen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4,*
- b. *den Gemeinden für Gemeindestrassen.*

3

Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung der Fahrbahnen der Kantonsstrassen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und zur Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs an Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes verpflichtet. Die Abfuhr des Schnees von Fahrbahnen und Trottoirs ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden können die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs durch Gemeindereglement den Anstössern überbinden.

Diese Regelung bildet die Grundlage für unseren Winterdienst. Wie Sie festgestellt haben, wird bei Schneeräumungen mit dem Schneepflug der Schnee von der Fahrbahn an den Fahrbahnrand geschoben. Dies ist nicht anders zu bewerkstelligen und führt dazu, dass die gesamte Fahrbahnbreite eingeengt und dadurch je nach Schneemenge der Radstreifen schmaler wird. Der Schnee – oft vermengt mit Streusalz – wird aus ökologischen Gründen nur an den Rand der Fahrbahn gestossen und nicht abgeführt. Wo sich neben der Fahrbahn noch ein Trottoir befindet, wird der Schnee an den Rand der Fahrbahn gestossen, um den Fussweg möglichst frei zu halten.

Insbesondere bei so winterlichen Strassenverhältnissen, wie wir sie schon seit ein paar Jahren nicht mehr hatten, sind sämtliche Verkehrsteilnehmerinnen und –Teilnehmer auf vermehrte Rücksicht aufeinander angewiesen, daher dürfen Radfahrer auch auf der von Schnee geräumten Fahrbahn, d.h. ausserhalb des Radstreifens fahren. Angesichts der mehrheitlich langsameren und vorsichtigeren Fahrweise des motorisierten Verkehrs bei winterlichen Strassenverhältnissen kann diese temporäre Führung im Mischverkehr während einer extremen Wetterlage durchaus zugemutet werden.

3.2. Frage 2: Wie funktioniert die Zusammenarbeit der Gemeinden und des Kantons bei der Räumung der kantonalen Radrouten (die teilweise auch auf Gemeindestrassen liegen)? Gibt es ein Konzept für die Schneeräumung der kantonalen Radrouten? Falls ja, wie sieht dieses aus? Falls nein, weshalb nicht, und bis wann erstellt der Kanton ein solches Konzept?

Wie Sie aus dem § 30 Strassengesetz sehen, sind die Aufgaben klar aufgeteilt. Der Kanton ist für die Kantonsstrassen und die Trottoirs ausserorts zuständig und die Gemeinden sind für das kommunale Strassennetz und die Trottoirs innerorts zuständig. Je nachdem, wo der Radweg verläuft, ist somit die Zuständigkeit klar geregelt. Da die kantonalen Radrouten zum weitaus grössten Teil im Mischverkehr auf Gemeindestrassen verlaufen, erfolgt die Räumung dort automatisch mit der Räumung des entsprechenden Strassenabschnitts.

Bei den Kantonsstrassen haben im Winterdienst die Achsen erste Priorität, auf denen der ÖV verkehrt, in zweiter Priorität erfolgt der Winterdienst auf den übrigen Kantonsstrassen. Für solch grosse Schneemengen, wie wir sie in den vergangenen Tagen hatten, sind die personellen Ressourcen nicht ausreichend. Es können dabei die Trottoirs sowie kantonalen Radrouten erst in zweiter oder dritter Priorität vom Schnee befreit werden.

3.3. Frage 3: Empfiehlt der Regierungsrat in der heutigen Zeit den Velofahrenden tatsächlich, bei derartigen Bedingungen auf den (bei Schneefall alles andere als zuverlässigen) ÖV umzusteigen?

Ja, im Sinne der Sicherheit und Unfallgefahr, die bei diesen Witterungsbedingungen herrscht, wäre das eine mögliche Alternative.

Gemäss Strassenverkehrsrecht ist es in erster Linie Pflicht der Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer, auf witterungsbedingte Strassenverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich muss die Entscheidung jedem einzelnen Verkehrsteilnehmer überlassen werden, welches Verkehrsmittel er sich bei solch aussergewöhnlichen Wetterereignissen zutraut bzw. welches er sicher führen kann. Gleichzeitig wird in solchen Fällen auch stets darauf hingewiesen, auf nicht dringende Fahrten zu verzichten und diese möglichst zu verschieben.

4. Miriam Locher: Gewässerschutz Kanton Baselland

Im Kanton Baselland werden Baugenehmigungen vom Kanton erteilt. Dies hat Vor- und Nachteile. In einem konkreten Fall in Arlesheim hat eine private Bauherrschaft unrechtmässige Eingriffe im Gewässerraum und in einem Naturschutzgebiet vorgenommen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Wer informiert wie im Kanton Baselland die Bauherrschaft über die gesetzlichen Pflichten und Auflagen bei privaten Bauprojekten entlang des Gewässerraums und von Naturschutzgebieten?

Die Auflagen und Bedingungen sind in der Baubewilligung schriftlich festgehalten und sind damit Teil der Verfügung, die durch das Bauinspektorat ausgestellt wird. Die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten wird im Baubewilligungsverfahren anhand der eingereichten Gesuchsunterlagen durch die zuständigen Fachstellen geprüft. Grundsätzlich muss sich die Projektleitung/Bauherrschaft selbstständig über die geltenden Gesetze informieren.

4.2. Frage 2: Wie stellt der Kanton sicher, dass in den Gemeinden die Auflagen und gesetzlichen Vorschriften bei privaten Bauprojekten angrenzend an den Gewässerraum und Naturschutzgebiete während dem Bau eingehalten werden?

Grundsätzlich sind die Bauherrschaft und die von ihr beauftragten Bauunternehmen für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen verantwortlich. Durch Kontrollen auf den Baustellen während der Bauphase können etwaige Verstösse festgestellt werden. Eine permanente Begleitung und Überwachung (7/24) durch staatliche Kontrollbehörden ist weder verhältnismässig noch realistisch umsetzbar.

4.3. Frage 3: Welche Aufsichtspflichten hat der Kanton und welche Aufsichtspflichten hat die Gemeinde, auf deren Bann das Projekt ausgeführt wird?

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen obliegt der verantwortlichen Projektleitung/der Bauherrschaft. Das kantonale Bauinspektorat ist die formelle Bauaufsichtsbehörde (Baupolizei) und wird hierbei durch die Fachstellen unterstützt, die im Baubewilligungsverfahren die Auflagen und Bedingungen aus ihrem Fachbereich formuliert haben. Werden Verstösse festgestellt, so wird verfügt, dass die Projektleitung/Bauherrschaft entsprechende Massnahmen umsetzt, um den rechtskonformen Zustand wiederherzustellen. Unter Umständen kann dies auch mit einer vorsorglichen Baueinstellung verbunden sein.

5. Markus Dudler: Gewässerschutz Kanton Baselland

Im Kanton Basel-Landschaft unterstehen das Amt für Umweltschutz und Energie AUE und das Bauinspektorat BIT der gleichen Direktion. Dies hat Vor- und Nachteile bei der Beurteilung von Bauprojekten.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Wie wird bei der Beurteilung von Bauprojekten die Unabhängigkeit des AUE sowie des Ebenrain-Zentrums von der Baubewilligungsbehörde BIT gewährleistet?

Die Fachstellen haben in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften die notwendigen Bedingungen und Auflagen im Baugesuchsverfahren zu formulieren. Diese werden als Teil der Baubewilligung verbindlich verfügt. Es ist hierbei ohne Bedeutung, bei welcher Direktion die Fachstelle organisatorisch verankert ist. Die fachliche Unabhängigkeit ist gewährleistet.

5.2. Frage 2: Welche Kompetenzen und Pflichten haben Baubewilligungsbehörde, AUE und Ebenrain-Zentrum bei Verletzung von Auflagen und gesetzlichen Vorschriften (z.B. Beschädigung eines Naturschutzgebietes) durch Bautätigkeiten?

Die Fachstellen zeigen den Verstoss dem Bauinspektorat an, dieses verfügt gestützt darauf die notwendigen Massnahmen. Liegt eine mögliche strafbare Handlung vor, muss eine Verzeigung bei der Staatsanwaltschaft erfolgen. Es kann bis zur Einstellung der Bautätigkeit oder Anordnung von Zwangsmassnahmen führen.

5.3. Frage 3: Wie wird sichergestellt, dass die Bevölkerung vor Abstimmungen über Quartierplanprojekte über bestehende geschützte und schützenswerte Naturwerte sowohl im Bauperimeter als auch daran angrenzend korrekt informiert wird?

Die Quartierplanungen liegen in der Kompetenz der Gemeinde. Der Gemeinderat hat die Abstimmungen über Quartierplanungen in der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat entsprechend vorzubereiten und alle notwendigen Informationen, die einer unabhängigen Meinungsbildung dienen, darzulegen. Kommt es zu einer Volksabstimmung/Referendum gilt hier dasselbe. Es sind alle Planungsunterlagen offenzulegen, so dass eine freie und unabhängige Meinungsbildung gewährleistet ist.

6. Roger Boerlin: Wie geht es mit der Deponie Feldreben weiter?

2008 erklärt das AUE das Areal der ehemaligen Siedlungsabfalldeponie Feldreben basierend auf der Altlasten-Verordnung für sanierungsbedürftig. 2010 Gründung: «Konsortium Sanierung Deponie Feldreben». Laut diesem soll die Sanierung zügig vorangetrieben werden. Am 23. Oktober 2014 lehnt die Gemeindeversammlung Muttenz eine Teilsanierung ab, wie sie von diesem Konsortium, bestehend aus den Kantonen Baselland und Basel, der Gemeinde Muttenz, Novartis, BASF und Syngenta erarbeitet wurde. Der Gemeinderat wird beauftragt, gegen eine entsprechende Verfügung durch das AUE zu klagen. 2016 erfolgt Sanierungsverfügung durch das AUE und BUD. Am 30. August 2016 hat der Gemeinderat Muttenz, vertreten durch die Rechtsanwältin Dr. U Brunner gegen die Sanierungsverfügung des Amtes für Umweltschutz und Energie betreffend Deponie Feldreben Beschwerde beim Regierungsrat erhoben. Am 31. Oktober 2016 hat der Gemeinderat Muttenz die ausführliche Beschwerdebegründung nachgereicht. Bei weiteren Beschwerdeführern «Chemiemüll weg!» wird die Beschwerdelegitimation abgeklärt. Am 28. November 2016 beantragt das kantonale Hochbauamt, dass das Beschwerdeverfahren zu vereinigen sei, bis ein rechtskräftiger Entscheid hinsichtlich der Frage der Legitimation vorliege, um anschliessend sämtliche Verfahren zu vereinigen. Die Gemeinde Muttenz lehnt eine Vereinigung der Beschwerdeführenden Parteien ab, weil dies das Verfahren unnötig verzögern würde. Im März 2017 lehnt der Regierungsrat Baselland die Beschwerdelegitimation der weiteren Beschwerdeführer («Chemiemüll weg!») ab, worauf die Beschwerdeführer an das Kantonsgericht gelangen. Dieses lehnt am 14. November 2018 die Beschwerdelegitimation ab. Das Aktionskomitee «Chemiemüll weg!» gelangt in der Folge, vertreten durch Rechtsanwältin Ursula Ramseier und Rechtsanwalt Martin Pestalozzi, an das Bundesgericht. Dieses kommt am 20. Februar 2020 zum Schluss, dass das Aktionskomitee nicht berechtigt ist, gegen die Sanierungsverfügung für die alte Deponie Feldreben Beschwerde einzulegen. Inzwischen wurde und wird die Halle auf dem Grundstück der Deponie Feldreben als Bundesasylzentrum und zurzeit als Test- und Impfzentrum genutzt. Nach wie vor besteht die Gefahr einer latenten Grundwassergefährdung durch die Kontamination jener Giftstoffe, die sich in der Deponie befinden. In unmittelbarer Nähe zur Deponie Feldreben wird in der Hard Grundwasser zu Trinkwasser aufbereitet und stellt die Trinkwasserversorgung der Region sicher. Seit der Gemeindeversammlung im Oktober 2014 hat sich an der Situation der Deponie nichts verändert.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Dringlichkeit der Sanierung?

Mit dem Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten hat der Rechtsdienst des Regierungsrats und Landrats das seit geraumer Zeit hängige Beschwerdeverfahren sistiert, um aussergerichtlichen Verhandlungen genügend Raum zu bieten. Diese Sistierung erfolgte vor Eröffnung des eigentlichen Schriftenwechsels und ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Die Verhandlungen unter den betroffenen Parteien wurden Ende November 2020 gestartet und befinden sich auf einem konstruktiven Weg. Sie sollen in keiner Weise gefährdet werden, weshalb die gestellten Fragen derzeit nicht beantwortet werden.

6.2. Frage 2: Beabsichtigt der Regierungsrat, eine Teil- oder eine Totalsanierung der Deponie Feldreben anzustreben?

Siehe oben.

6.3. Frage 3: In welcher Zeitspanne ist mit dem Beginn einer Sanierung der Deponie Feldreben zu rechnen?

Siehe oben.

7. Pascale Meschberger: Hilfe für Obdachlose

Die Corona-Pandemie beherrscht im Moment unser ganzes Leben. Wir schätzen die verschiedensten Bemühungen um Schutz der Bevölkerung – sei es aus medizinischer, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht - sehr. Einmal mehr gehen aber die Menschen am Rand der Gesellschaft offensichtlich vergessen. Seit Monaten wird die Versorgung von sogenannt «Randständigen» in erster Linie in Basel, teilweise auch im Baselbiet, vor allem über «Take aways» organisiert: das ist im Sommer recht gut gelungen. Jetzt müssen die Menschen aber dringend ins Warme. Einige sind Tag und Nacht draussen, sie werden krank. Und wenn sie krank sind, gibt es keinen Plan und keinen Platz für sie. Wir hören von Vielen, die auf einen positiven Corona-Test hoffen, um doch wenigstens für ein paar Tage in die Wärme zu kommen. Das ist zynisch. Die Menschen müssen jetzt sofort alle ein Dach über dem Kopf erhalten. Denn sie sind in dieser Pandemie gefährdet und gefährden dadurch auch andere. Die Versorgung der Menschen am Rand der Gesellschaft ist eine Pflicht des Staates. Zwar ist die Präambel der Bundesverfassung nicht justiziabel, aber sie dient als Vorgabe. Der Artikel 12 der Bundesverfassung fordert zudem unmissverständlich, dass jede Person, die sich in der Schweiz aufhält und in Not gerät, das Recht auf Nahrung, Obdach und medizinische Grundversorgung hat. Der Regierungsrat Basel-Stadt hat unterdessen rasch und unkompliziert auf den Hilferuf der Hilfsinstitutionen reagiert und hat die Notschlafstelle vorübergehend für die ausländischen Bettler und Bettlerinnen sowie Hotelzimmer für einheimische Obdachlose zur Verfügung gestellt.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

7.1. Frage 1: Sieht der Regierungsrat die Notwendigkeit, die Führung zu übernehmen und darauf zu verzichten, die Verantwortung in dieser dringlichen Situation an die Gemeinden zu delegieren, so dass den Betroffenen aus dem Kanton Baselland ebenso rasch und unkompliziert die benötigte Hilfe gewährt werden kann?

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Beantwortung der Interpellation 2020/493 «Armutsstrategie II: Notschlafstellen» vom 12. Januar 2021 ausführlich zu der Situation von obdachlosen Personen im Kanton Basel-Landschaft Stellung genommen. Er hat dabei darauf verwiesen, dass sowohl die Auswirkungen der aktuellen Lage wie auch die Corona-Situation während der letzten Monate auf obdachlose Personen mit den bestehenden, kommunalen Strukturen aufgefangen werden konnten, zumal die Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe hierfür zuständig sind.

Obschon der Kanton über keine Notschlafstellen verfügt, haben die Gemeinden diverse Möglichkeiten, bedürftigen Menschen eine Unterbringung zu gewährleisten. Eine Kostengutsprache für die Übernachtung in der Notschlafstelle Basel-Stadt ist nur eine davon. Viele Gemeinden haben gerade auch zu Corona-Zeiten, wo der Zugang zur Notschlafstelle in Basel-Stadt teilweise eingeschränkt war, den Bedarf an Übernachtungsplätzen anders gedeckt. So wurden und werden Personen in einfachen Herbergen (Pensionen) untergebracht. Teilweise wurden auch Überachungsplätze in Liegenschaften von Dienstleistungsanbietern aus dem Sozialbereich geschaffen. Bis anhin haben die Gemeinden ihre Aufgabe in diesem Bereich wahrgenommen. Dem Kantonalen Sozialamt ist nicht bekannt, dass Gemeinden ihre Pflichten in Bezug auf die Unterbringung von obdachlosen Menschen vernachlässigt hätte. Auch wurde seit März 2020 (erster lockdown) bis dato von keiner Seite ein dringlicher Handlungsbedarf in dieser Sache an den Kanton herangetragen. Den Betroffenen wird offensichtlich in der Regel bereits rasch und unkompliziert geholfen.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass sich die Situation im Kanton Basel-Landschaft nur sehr bedingt mit jener in Basel-Stadt vergleichen lässt. Die Akzentuierung der Situation in Basel-Stadt hängt massgebend auch mit der Zunahme an ausländischen Bettlerinnen und Bettlern zusammen; ein Phänomen, das im Kanton Basel-Landschaft nicht zu beobachten ist.

Im Übrigen scheint die Fragestellung zu implizieren, dass eine Delegation resp. eine Verortung einer Aufgabe bei den Gemeinden nicht zu einer raschen und unkomplizierten Hilfestellung in dieser Sache führen kann. Dem sei an dieser Stelle widersprochen. Durch die Verortung einer Aufgabe bei den Gemeinden geht es nicht darum, den Kanton aus der Verantwortung zu nehmen. Vielmehr soll das Problem dort angegangen werden, wo eine Hilfestellung rasch, effizient und zielführend erfolgen kann. Es gibt diverse Gründe dafür, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Organisationsweise der Sozialhilfe im Kanton die Gemeinden wesentlich besser in der Lage sind, obdachlosen Menschen zu helfen als der Kanton. Die Gemeinden sind näher bei bedürftigen Menschen, die Sozialhilfe ist in der Regel die Ansprechstelle bei Bedürftigkeit, Obdachlosigkeit tritt in den Gemeinden zutage. Weiter haben die Gemeinden die Erfahrung und häufig auch die Mittel sowie Infrastruktur (sie kennen die Unterbringungsorte).

Im Gegensatz dazu müsste der Kanton, wenn er in dieser Sache selbst aktiv werden würde, Strukturen neu errichten. Mit der Anmietung einer Liegenschaft alleine lässt sich hier wenig Hilfe leisten. Es müsste die Betreuung, Begleitung, der Unterhalt u.a.m. organisiert werden. Hinzu kommt, dass zuerst der Kontakt zu den Bedürftigen hergestellt und deren tatsächliche Bedürfnisse angeholt werden müssten. Dies geschieht nicht von einem Tag auf den anderen.

Auch hier ist der Vergleich mit dem Kanton Basel-Stadt irreführend. Dieser verfügt über eine zentralisierte Sozialhilfe. Alle Strukturen sind bereits auf kantonsebene vorhanden. Diese weiter auszubauen ist wesentlich rascher und effizienter als die Errichtung einer neuen Struktur von Grund auf.

7.2. Ein beträchtlicher Teil der Obdachlosen in Basel stammen aus dem Kanton Baselland: Wie gedenkt der Regierungsrat BL die entsprechenden Hilfsinstitutionen, welche sich in Basel auch um Baselbieterinnen und Baselbieter kümmern, in der aktuellen Situation zu unterstützen?

Der Umstand, dass auch Menschen aus dem Kanton Basel-Landschaft die sozialen Angebote in Basel-Stadt besuchen, ist bekannt. Dies wurde aber noch nie zum Problem. An das Kantonale Sozialamt Baselland wurde noch keine Anfrage auf Unterstützung resp. Beteiligung gestellt. Bis anhin gab es keine Notwendigkeit, dass der Kanton von sich aus in dieser Sache aktiv wird.

Dies hängt auch damit zusammen, dass Obdachlosigkeit in der Regel ein urbanes Phänomen ist. In diesem Zusammenhang wird nicht ganz klar, wie die Annahme zustande kommt, dass ein beträchtlicher Teil der Obdachlosen in Basel aus dem Kanton Baselland stammen. Eine aktuelle Studie zum Thema Obdachlosigkeit in Basel-Stadt kommt vielmehr zum Ergebnis:

«Etwas über die Hälfte aller Betroffenen sind ausländische Staatsangehörige. Die grössten Gruppen stammen aus dem osteuropäischen Raum und Ländern Afrikas. Drei Viertel der obdachlosen Menschen in Basel-Stadt leben unabhängig von ihrer Nationalität dauerhaft in der Stadt und bezeichnen Basel als ihren Lebensmittelpunkt. Die anderen pendeln aus einem anderen Kanton, wenige aus dem angrenzenden Ausland.»¹

7.3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, aktuell leere Hotelzimmer oder Häuser anzumieten und sie (oder nicht benötigte Asylunterkünfte) als temporäre Unterkünfte auf dem Gebiet des Kantons Baselland für Obdachlose zur Verfügung zu stellen?

Wie zur Frage 7.1. dargelegt, ist für den Regierungsrat ein kantonales Engagement in dieser Sache nicht angezeigt, zumal vorliegend eine zentrale kantonale Lösung voraussichtlich ineffizient wäre.

Als Beispiel sei die Unterbringung in nicht benötigte, kommunale Asylunterkünfte erwähnt (der Kanton verfügt über keine kantonale Asylunterkunft). Würde der Kanton Obdachlose in einer Asylunterkunft unterbringen wollen, müsste er eine solche von einer Gemeinde mieten. Als nächstes müsste er die Betreuung und Begleitung organisieren und dann über alle 86 Gemeinden den Kontakt zu den obdachlosen Personen suchen. Diese würden dann aus dem ganzen Kanton in die bereitgestellte Unterkunft gebracht. Ein solcher Aufwand scheint wenig zielführend zu sein; besonders, wenn man bedenkt, dass die Gemeinden in der Regel Wege und Mittel kennen, um obdachlose Personen unterzubringen.

Vielmehr steht es den Gemeinden frei, diese freien Unterkünfte für Obdachlose zu nutzen und zudem auch in Kooperation mit anderen Gemeinden zu treten. Dies, sofern sie überhaupt Handlungsbedarf haben. Es gibt keine Anzeichen, dass im Kanton obdachlosen Menschen nicht geholfen werden kann, weil nicht genügend Unterbringungsorte vorhanden sind.

8. Sven Inäbnit: Covid-19 Impfnachweis

Die COVID-19-Impfung soll in erster Linie Gesundheitsschutz für die Geimpften bieten. Allerdings kann die Impfung auch eine wichtige Voraussetzung werden für Mobilität: Es ist nicht auszuschliessen, dass gewisse Länder, Institutionen oder Unternehmen für die Einreise, die Beförderung, etc. einen offiziellen Nachweis des Impfstatus des Individuums verlangen werden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

8.1. Frage 1: Inwiefern wird der Regierungsrat sicherstellen, dass die gegen COVID-19 geimpfte Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft ab dem zweiten Impftermin über einen offiziellen, national und international anerkannten Nachweis zur Impfung verfügen wird?

Die Impfstelle stellt sicher, dass den geimpften Personen bei der Zweitimpfung ein offizieller Impfnachweis des BAG in ausgedruckter Form abgegeben wird. Das Layout ist durch das BAG vorgegeben und trägt das Logo des BAG (Beispiel im Anhang).

¹ Kein Daheim? Studie zur Obdachlosigkeit in Basel-Stadt und Engagement der Christoph Merian Stiftung-2019: https://www.cms-basel.ch/de/medien/medienmitteilungen-2019/medienmitteilung_2019.04.04/content/0/contentRowArea/0/contentColumnArea/0/download_website/Kein_Daheim-CMS-Publikation-2019.pdf.pdf (Zitat auf S.13).

8.2. Frage 2: Wie soll sichergestellt werden, dass dieser Nachweis auch digital verfügbar, sicher und anerkannt ist?

Seitens Bund/BAG wird an der Implementierung und Entwicklung von «myCOVIDvac» gearbeitet, was ein Modul des digitalen Impfausweises «meineImpfungen.ch» ist. Sobald diese Grundlagenarbeiten durch das BAG abgeschlossen sind, wird der Kanton Basel-Landschaft unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen dieses Modul aktivieren lassen. Für die Sicherheit und Anerkennung ist das BAG verantwortlich (Flyer im Anhang).

9. Marc Scherrer: Gesetzesrevision GSA/AMAG

Am 7. März wird über die beiden Gesetzesrevisionen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und der Arbeitsmarktaufsicht (AMAG) abgestimmt. In den Paragraphen §17 AMAG und §9 GSA wird die Rolle der Tripartiten Kommission (TPK) und somit die Mitwirkungsmöglichkeit der Sozialpartner verankert. Das mit dem Hintergrund, dass diese Experten wissen, welchen Umfang die Kontrollen haben müssen, um wirkungsvoll zu sein. Während den Gesetzesberatungen wurde mehrfach betont, dass es sich nicht um eine Abbauvorlage handelt und die notwendigen Mittel für effiziente Kontrollen weiterhin in einem ähnlichen Umfang gesprochen werden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

Vorbemerkungen

Mit der geplanten Gesetzesrevision zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und der Arbeitsmarktaufsicht (AMAG), über die am 7. März 2021 im Kanton Basel-Landschaft abgestimmt wird, erhalten der Kanton bzw. dessen Entscheidungsträger im Vergleich zum heutigen System wieder mehr Handlungsspielraum. So sind in den neuen Gesetzen die Abgeltungen des Kantons an Dritte nicht mehr gesetzlich fixiert, sondern richten sich nach den zu erbringenden Leistungen und den schweizweit üblichen Kostensätzen. Auf Wunsch der Sozialpartner ist vorgesehen, diese Leistungen und deren Abgeltung neu in drei Leistungsvereinbarungen abzuschliessen: Mit der Paritätischen Kommission für das Dach- und Wandgewerbe Baselland, der Paritätischen Kommission für das Maler- und Gipsergewerbe Baselland und mit der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB). Für alle drei Leistungsvereinbarungen ist eine Vertragsdauer vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024 geplant. Auf Seiten Kanton ist der Regierungsrat für die Unterzeichnung der drei Vereinbarungen zuständig.

Gemäss § 34 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz (FHG, SGS 310) gelten die Ausgaben, die mit den drei Vereinbarungen beschlossen werden, aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage nicht mehr als «gebundene» Ausgaben, sondern als sogenannte «neue». Gemäss § 38 Abs. 1 Bst. a FHG liegt die Zuständigkeit bei neuen einmaligen Ausgaben ab einem Betrag von CHF 1 Mio. beim Landrat.

Die beiden Leistungsvereinbarungen mit der Paritätischen Kommissionen für die Jahre 2021 – 2024 sehen Abgeltungen vor, die deutlich unter diesem Schwellenwert liegen. Damit liegt die Ausgabenbewilligung in der Kompetenz des Regierungsrats. Die Ausgaben für die Leistungsvereinbarung mit der AMKB liegen über dem Schwellenwert und müssen durch den Landrat beschlossen werden.

Die zuständige Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) hat zusammen mit den drei Verhandlungspartnern bereits Mitte 2020 erste Entwürfe ausgearbeitet. Diese sind derzeit in einer zweiten Vernehmlassung bei den zuständigen Gremien der Leistungserbringer. Nimmt die Stimmbewölkerung die beiden Gesetzesvorlagen in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 an, werden die Vereinbarungen dem Regierungsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Ausgabenbewilligung für die Leistungsvereinbarung mit der AMKB wird anschliessend dem Landrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Unter dem Vorbehalt, dass kein Referendum gegen

die Ausgabenbewilligung ergriffen wird, können alle drei Leistungsvereinbarungen fristgerecht in Kraft treten und ab 1. Juli 2021 umgesetzt werden.

9.1. Frage 1: In den Medien war vergangene Woche zu lesen, dass die neue Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und AMKB rund CHF 200'000.- tiefer ausfallen soll. Dies hätte letztlich weniger Kontrollen zur Folge. In den Kommissions- und Landratssitzungen wurde aber verschiedentlich betont, dass es sich bei den revidierten Gesetzen nicht um eine Abbauvorlage handeln soll. Handelt es sich hier nun also doch um eine Abbauvorlage?

Wie oben beschrieben, hat der Regierungsrat noch keinen Beschluss zur Höhe der Abgeltungen gefasst. In den vorliegenden Entwürfen der drei Leistungsvereinbarungen entspricht die Anzahl der Entsendekontrollen den Durchschnittswerten der vergangenen Jahre; bei den Submissionskontrollen sind es neu 50 statt bisher 45. Jene der Schwarzarbeitskontrollen wurden auf Antrag der Sozialpartner gekürzt, von 450 Kontrollen pro Jahr auf 300. Diese Zahl entspricht einem Kompromiss, der Antrag der Sozialpartner lautete auf 150.

Dem steht eine beträchtliche Anzahl an neuen Leistungen gegenüber: So leistet der Kanton einen Globalbeitrag zur Durchführung von flächendeckenden Baustellenbesuchen (2'000/Jahr), weiter werden neu Hygiene- und Unterkunftskontrollen auf den Baustellen durchgeführt und vom Kanton finanziert. Auch gilt der Kanton neu die (telefonische) Auskunftserteilung an Firmen und Arbeitnehmende bezüglich Schwarzarbeit und Einhaltung der Arbeitsbedingungen ab, ebenso die Erteilung von Auskunft an Verantwortliche von Submissionen im Rahmen des Beschaffungswesens und für die Informationstätigkeit an Berufsschulen und Berufs- resp. Gewerbeausstellungen.

9.2. Frage 2: Wie stellt der Regierungsrat sicher und wie können die Sozialpartner und KMUs des Kantons Basel-Landschaft darauf vertrauen, dass es zu keiner schädlichen Abbauvorlage kommt?

Wie aus den obigen Erläuterungen ersichtlich, wird die Anzahl der Massnahmen, die über das Kantonsbudget finanziert werden, erhöht. Nach Rückmeldung der Sozialpartner zur laufenden Vernehmlassung wird der Regierungsrat über das gesamte Leistungspaket beraten und beschliessen. Er wird dann u.a. auch abwägen, ob die von den Sozialpartnern beantragte Kürzung der Schwarzarbeitskontrollen aufgrund des oben beschriebenen Gesamtbilds vertretbar ist. Wie dargelegt, bedarf es zum Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der AMKB einer entsprechenden Ausgabenbewilligung des Landrats. In der Vorlage an den Landrat wird der Regierungsrat seinen Antrag begründen.

9.3. Frage 3: Die § 17 Abs. 4 und 5 FLAMAG und § 9 Abs. 4 und 5 GSA definieren die wichtige Expertenrolle der TPK FLAM. Einerseits in Bezug auf die Missbrauchspotential-einschätzung einer Branche, andererseits hält der 5. Absatz jeweils unmissverständlich fest, dass vor einer allfälligen finanziellen Kürzung zwingend die Experteneinschätzung in Form schriftlicher Stellungnahme von der TPK FLAM einzuholen ist. Gedenkt der Regierungsrat sich auch tatsächlich auf dieses Expertengremium abzustützen?

Die oben erwähnten Paragraphen sind Teil der beiden Gesetze, über welche die Stimmbevölkerung am 7. März 2021 abstimmen wird. Die geplanten Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2021 bis 2024 werden die ersten sein, welche unter dem neuen Gesetz entstehen. Somit beziehen sich die oben genannten Paragraphen auf eine allfällige finanzielle Kürzung im Rahmen einer nächsten Vereinbarungsperiode ab dem Jahr 2025.

Beilagen:

- Anhang zu Frage 8.1. Beispiel Impfnachweis (B1)
- Anhang zu Frage 8.2. Flyer BAG (B2)

Liestal, 26. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich